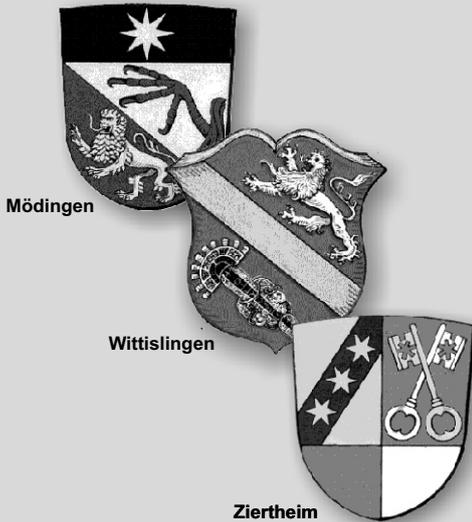


# AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Wittislingen



Gemeinde  
**Mödingen**

Markt  
**Wittislingen**

Gemeinde  
**Ziertheim**

**Herausgeber:** VG Wittislingen, Marienplatz 6, 89426 Wittislingen  
Telefon 0 90 76 / 95 09 - 0 Fax 0 90 76 / 9 12 02

**Bezugspreis:** Jährlich 12,- € Erscheinungsweise: wöchentlich

**Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Wittislingen:**  
Montag bis einschließlich Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr  
sowie zusätzlich am Donnerstag von 16.00 - 18.00 Uhr

**Anzeigen:** Amtsblatt@vg-wittislingen.de

**Druck:** Altstetter Druck GmbH, Höslerstraße 2, 86660 Tapfheim

KW 42/2019

Freitag, 18. Oktober 2019

## Verwaltungsgemeinschaft Wittislingen

### Hinweis

Das nächste Amtsblatt erscheint am  
**Freitag, 25.10.2019.**

Der Redaktions- und Anzeigenschluss ist  
am **Mittwoch, 23.10.2019 um 16.00 Uhr.**

Wir bitten um Beachtung!

### Rathaus geschlossen

Am **Kirchweihmontag, den 21.10.2019**  
ist das Rathaus **ab 12 Uhr geschlossen.**

Wir bitten um Beachtung!

**Ulrich Müller**

Gemeinschaftsvorsitzender

## Öffnungszeiten Wertstoffhof

Tag	Datum	Uhrzeit
Freitag	18.10.2019	15.00 - 17.00 Uhr
Samstag	19.10.2019	09.00 - 12.00 Uhr

## AWV-Entsorgungstermine 2019

	Restmüll	Biotonne	Altpapier	Gelber Sack
Mödingen, Bergheim	Mi., 23.10.	Fr., 25.10.		Mi., 23.10.
Wittislingen		Di., 22.10.	Mo., 21.10.	Mi., 23.10.
Schabringen, Zöschlingsweiler	Mi., 23.10.	Fr., 25.10.	Mo., 21.10.	Mi., 23.10.
Ziertheim, Dattenhausen, Reistingen	Mi., 23.10.	Fr., 25.10.		

## Gemeinde Mödingen



### 91. Geburtstag

**Frau Anneliese Baumann**, wohnhaft in Mödingen GT Bergheim, feiert am **24.10.2019** ihren 91. Geburtstag.

*Herzlichen Glückwunsch!*

**Erwin Schaller**

Zweiter Bürgermeister

## Markt Wittislingen



### Pflegearbeiten auf den Friedhöfen

Die Grabstättenbesitzer werden gebeten, die Arbeiten an den Gräbern **bis Dienstag, den 29.10.2019** im Hinblick auf Allerheiligen abzuschließen.

## Feldwegring des Markt Wittislingen

### erfolgreich geschlossen

#### Gemeinsam von Landwirten und Gemeinde fertiggestellt

Über viele Jahre hinweg wurde in der Marktgemeinde daran gearbeitet, um für die landwirtschaftlichen Fahrzeuge eine Möglichkeit zu schaffen den Ort umfahren zu können. Vor kurzem wurde der sogenannte Ringschluss der Feldwege fertiggestellt. In Zusammenarbeit mit Landwirten konnte die Gemeinde das rund 450 Meter lange Teilstück fertigstellen.

Somit müssen die Landwirte mit ihren Fahrzeugen nicht mehr durch die teilweise engen Ortsstraßen „zielen“, sondern können auf dem gut ausgebauten Wegenetz agieren. Bürgermeister Ulrich Müller bedankt sich recht herzlich für das Engagement der Landwirte und die im wahrsten Sinne des Wortes wegweisende Zusammenarbeit.



Von links nach rechts:

Andreas Asam, Josef Asam jun., Josef Asam sen., Ulrich Mayerle, Michael Riess, Franz Schabel, BGM Ulrich Müller, Georg Zimmermann, Josef Riess

## Goldene Hochzeit

Herr August Hauber und Frau Renate Hauber, wohnhaft in Wittislingen, feiern am **24.10.2019** die Goldene Hochzeit.

*Herzlichen Glückwunsch!*

**Ulrich Müller**

Erster Bürgermeister

## Gemeinde Ziertheim



## Terminbesprechung der Vereine

Die Terminbesprechung der Vereine und Organisationen unserer Gemeinde findet am **Sonntag, 20.10.2019 um 19:30 Uhr** im Bierstüble Reistingen statt.

## Aus dem Gemeinderat

Der Gemeinderat der Gemeinde Ziertheim hat sich in seiner Sitzung **11-2019 am 10.10.2019** mit folgenden Themen befasst:

### 1. Neuerlass der Entwässerungssatzung (EWS), sowie der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Ziertheim für die Entwässerungsanlagen Ziertheim und Dattenhausen sowie die Entwässerungsanlage Reistingen

Der Gemeinderat wurde ausführlich von Herrn Rechtsanwalt Spahn (Fachbüro Schneider und Zajontz) über die Neuerungen und Auswirkungen der neuen Satzungen, sowie den neu kalkulierten Beitrags- und Gebührensätzen informiert. Die Satzungen werden in diesem Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht um ihre Rechtsgültigkeit zu entfalten.

Für unsere Bürgerinnen und Bürger findet hierzu eine Bürgerversammlung statt, in welcher Herrn Spahn die Neuerungen ausführlich erläutern wird. (Siehe dazu eigenen Hinweis).

2. In diesem Zusammenhang wurde auch eine Übergangsregelung zur Beitrags- und Gebührensatzung für die Entwässerungseinrichtungen Ziertheim/Dattenhausen und Reistingen beschlossen. (Die entsprechenden Satzungen finden Sie heute im Amtsblatt.)

### 3. Bebauungsplan "1. Änderung - Sondergebiet erneuerbare Energien und Landwirtschaft" in Ziertheim: Abwägung und Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden gehört und abgewogen.

Den Abwägungs- und Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen wird ohne Änderung zugestimmt.

Die planungsrechtlichen Festsetzungen, die örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung zum Bebauungsplan mit Grünordnung „Sondergebiet Erneuerbare Energien und Landwirtschaft – 1. Änderung“, jeweils in der Fassung vom 19.09.2019 werden gebilligt.

Die Satzung zum Bebauungsplan mit Grünordnung „Sondergebiet Erneuerbare Energien und Landwirtschaft – 1. Änderung in der Fassung vom 19.09.2019 wird unter Berücksichtigung der eingegangenen Anregungen und Hinweise nach § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

(Die entsprechenden Satzungen finden Sie heute im Amtsblatt.)

### 4. Vergabe der Beschaffung eines Mannschaftstransportwagens (MTW) für die Feuerwehr Ziertheim - Dattenhausen

Der Vergabe hat der Gemeinderat einstimmig zugestimmt. Den Zuschlag erhielten:

#### - Los 1 - Straßenfahrgestell

Fa. Walter Mulfinger GmbH, Heidenheim zum Angebotspreis von 24.559,39 € / brutto (mit Optionalpositionen) für einen Renault Traffic

#### - Los 2 - Fahrzeugaufbau

Fa. Batari Fahrzeugbau, Ziertheim - Dattenhausen zum Angebotspreis von 13.608,57 € / brutto (mit Optionalpositionen)

**Bezugnehmend auf den Neuerlass der nachfolgenden Satzungen weisen wir hiermit bereits auf eine dazu stattfindende Bürgerversammlung hin. Bei dieser Versammlung werden alle Neuerungen und Auswirkungen fachkundig erläutert.**

**Herzliche Einladung zur Bürgerversammlung 2019 der Gemeinde Ziertheim mit allen Ortsteilen**

Liebe Bürgerinnen und Bürger,  
ich lade Sie sehr herzlich zu unserer diesjährigen Bürgerversammlung ein

**Datum: Mittwoch, 20.11.2019**  
**Beginn: 19.00 Uhr**  
**Ort: Sporthalle des SV Ziertheim-Dattenhausen**

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Neuerlass der Entwässerungssatzung sowie der Beitrags- und Gebührensatzung  
Informationen hierzu durch Herrn RA Spahn vom Büro Schneider & Zajontz
4. Aussprache über gemeindliche Angelegenheiten

**Bekanntmachung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Ziertheim**

**(Entwässerungssatzung - EWS) vom 10.10.2019**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Gemeinde Ziertheim folgende Satzung:

**§ 1**

**Öffentliche Einrichtung**

(1) Die Gemeinde betreibt zwei öffentliche Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtungen) für folgende Gebiete:

- a) das Gebiet der Ortsteile Ziertheim und Dattenhausen – in der BGS-EWS Entwässerungseinrichtung Ziertheim /Dattenhausen genannt -, sowie
- b) das Gebiet des Ortsteils Reistingen - in der BGS-EWS (bzw. BS-EWS) Entwässerungseinrichtung Reistingen genannt.

(2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtungen bestimmt die Gemeinde.

(3) Zu den Entwässerungseinrichtungen gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

**§ 2**

**Grundstücksbegriff, Verpflichtete**

(1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

(2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbau-

berechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Begriffsbestimmungen**

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

2. Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

3. Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

4. Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

5. Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.

6. Sammelkläranlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

7. Grundstücksanschlüsse sind

bei Freispiegelkanälen:

die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des öffentlichen Straßengrundes zu privaten Grundstücken.

bei Druckentwässerung:

die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.

bei Unterdruckentwässerung:

die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.

8. Grundstücksentwässerungsanlagen sind

bei Freispiegelkanälen:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.

bei Druckentwässerung:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung

des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.

bei Unterdruckentwässerung:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.

9. Kontrollschacht

ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.

11. Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.

12. Messschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.

13. Abwasserbehandlungsanlage

ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

14. Fachlich geeigneter Unternehmer

ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

#### § 4

##### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder

2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

(4) Die Gemeinde kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(5) Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

#### § 5

##### **Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.

(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.

(5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

#### § 6

##### **Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang**

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

#### § 7

##### **Sondervereinbarungen**

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

#### § 8

##### **Grundstücksanschluss**

(1) Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt. Die Gemeinde kann, soweit der Grundstücksanschluss nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, auf Antrag zulassen oder von Amtswegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz

oder teilweise herstellt, verbessert, erneuert, ändert und unterhält sowie stilllegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

(2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

## § 9

### Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Gemeinde kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlusschacht durchgeführt werden kann.

(4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Gemeinde nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

## § 10

### Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1.000,

b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1

Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind, c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,

d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über

- Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,

- Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,

- die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,

- Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,

- die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne müssen den bei der Gemeinde aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Gemeinde kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

(2) Die Gemeinde prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Gemeinde schriftlich Ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Gemeinde; Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Abs. 1- 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

## § 11

### Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Gemeinde die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

(4) Soweit die Gemeinde die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Die Gemeinde kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Gemeinde schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.

(5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

(6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfang die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

## **§ 12 Überwachung**

(1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen; für Anlagen in Wasserschutzgebieten bleiben die Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung unberührt. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen. Die Frist für die Nachprüfung kann auf Antrag verlängert werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt wird.

(2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser

abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Gemeinde vorgelegt werden.

(5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Gemeinde befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Gemeinde nicht selbst unterhält. Die Gemeinde kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt die Gemeinde aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Gemeinde neu zu laufen.

(6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

## **§ 13 Stillegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück**

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

## **§ 14 Einleiten in die Kanäle**

(1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Gemeinde.

## **§ 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen**

(1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des

Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,

5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,

6. Grund- und Quellwasser,

7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,

8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärstoff, Blut aus Schlächtereien, Molke,

9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,

10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

-unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;

-Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;

-Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.

11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben, von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,

-das wärmer als +35 °C ist,

-das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,

-das aufschwimmende Öle und Fette enthält,

-das als Kühlwasser benutzt worden ist.

12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln,

13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Abs. 3 hinaus kann die Gemeinde in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

(5) Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen

Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.

(7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Gemeinde über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.

(8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Gemeinde sofort anzuzeigen.

## § 16

### Abscheider

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

## § 17

### Untersuchung des Abwassers

(1) Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

## § 18

### Haftung

(1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schä-

den, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## § 19

### Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## § 20

### Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung seiner satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

## § 21

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,

2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung des Marktes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,

3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,

4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Gemeinde die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung des Marktes nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,

5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,

6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,

7. entgegen § 21 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitstatbestände bleiben unberührt.

## § 22

### Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## § 23

### Inkrafttreten; Übergangsregelung

Diese Satzung tritt am 21.10.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.12.2013 außer Kraft.

Ziertheim, den 11.10.2019

Thomas Baumann  
Erster Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Ziertheim für die Entwässerungseinrichtungen Ziertheim - Dattenhausen und Reistingen (BGS-EWS)**

**vom 10.10.2019**

Auf Grund der Art. 5 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Ziertheim folgende Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung für ihre beiden Entwässerungseinrichtungen (Einrichtung Ziertheim/Dattenhausen und die Einrichtung Reistingen).

## § 1

### Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung je einen Beitrag a) für die Entwässerungseinrichtung Ziertheim/ Dattenhausen, und b) für die Entwässerungseinrichtung Reistingen.

## § 2

### Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht  
oder

2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

## § 3

### Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

## § 4

### Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5

### Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet. In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 45 m herangezogen. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus oder näher als 10 m an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 10 m hinter dem Ende der Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.

(2) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung – BauNVO) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist jedoch im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Ge-

schossfläche vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend.

(3) Wenn für das Grundstück die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen ist, ist die zulässige Geschossfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(4) Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ), wenn

a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist oder

b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt oder

c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll oder

d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.

Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB in Verbindung mit § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(6) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(7) Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird von der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschossfläche abgezogen und der Beitragsberechnung nicht zugrunde gelegt.

Das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind oder die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben (vgl. § 20 Abs. 4, 2. Alt., §21a Abs. 4 BauNVO).

Geschossflächen sind insoweit abzuziehen, als sie Vollgeschosse i.S. des Baurechts sind oder Räume enthalten, die auf die zulässige Geschossfläche (§ 20 BauNVO) anzurechnen sind.

(8) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.

Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.

(9) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

– im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,

– wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB später vergrößert, für die zusätzlichen Flächen,

– wenn die tatsächliche Bebauung auf dem Grundstück die zulässige Geschossfläche übersteigt,

– wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstücks im Rahmen der Anwendung des Abs. 1 Sätze 2 bis 4 die der Beitragsberechnung zugrunde zu legende Grundstücksfläche vergrößert,

– im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes im Sinn des § 5 Abs. 7, wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen,

– für Außenbereichsgrundstücke (Abs. 8), wenn sich die der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Geschossfläche im Sinn von Abs. 8 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Abs. 8 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

## § 6

### Beitragsatz

(1) Der Beitrag beträgt

für die Entwässerungseinrichtung Ziertheim/Dattenhausen

a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 0,73 €

b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 6,85 €. Und

für die Entwässerungseinrichtung Reistingen

a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 3,22 €

b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 16,45 €.

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

## § 7

### Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## § 7a

### Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 8

### Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuld-

ner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. §7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 9

### Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

## § 9a

### Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

für die Entwässerungseinrichtung Ziertheim/Dattenhausen

bis 4 m<sup>3</sup>/h 67,60 €/Jahr

bis 10 m<sup>3</sup>/h 80,60 €/Jahr

bis 16 m<sup>3</sup>/h 100,10 €/Jahr

Und für die Entwässerungseinrichtung Reistingen

bis 4 m<sup>3</sup>/h 67,60 €/Jahr

bis 10 m<sup>3</sup>/h 80,60 €/Jahr

bis 16 m<sup>3</sup>/h 100,10 €/Jahr

(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Qn)

für die Entwässerungseinrichtung Ziertheim/Dattenhausen

bis 2,5 m<sup>3</sup>/h 67,60 €/Jahr

bis 6 m<sup>3</sup>/h 80,60 €/Jahr

bis 10 m<sup>3</sup>/h 100,10 €/Jahr

Und für die Entwässerungseinrichtung Reistingen

bis 2,5 m<sup>3</sup>/h 67,60 €/Jahr

bis 6 m<sup>3</sup>/h 80,60 €/Jahr

bis 10 m<sup>3</sup>/h 100,10 €/Jahr

## § 10

### Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt für

a) die Entwässerungseinrichtung Ziertheim/Dattenhausen 3,88 € pro Kubikmeter Abwasser, und

b) für die Entwässerungseinrichtung Reistingen 4,30 € pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Markt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder

2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung

nicht ermöglicht wird, oder

3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht anzeigt. Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.01. eines jeden Kalenderjahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen eingesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m<sup>3</sup> pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

a) Wassermengen bis zu 12 m<sup>3</sup> jährlich, sofern der Nachweis nicht durch geeichte und verplombte Wasserzähler geführt wird, oder

b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und

c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.01. eines jeden Kalenderjahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

## § 11

### Gebühreuzuschläge

(1) Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr erhoben.

## § 12

### Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

(3) Die Gebührenschuld gem. §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

## § 13

### Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

## § 14

### Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

## § 15

### Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## § 16

### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt im Beitragsteil mit Kostenerstattungsregelung (§§ 1-8 und §15, soweit er die Beitrags- und Kostenerstattungsschildner betrifft) am 21.10.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beitragsteil mit Kostenerstattungsregelung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS 2013) für die Entwässerungseinrichtungen der Gemeinde Ziertheim (Ziertheim/Dattenhausen und Reistingen) vom 15.11.2013 außer Kraft.

(2) Diese Satzung tritt im Gebührenanteil (§§ 9-14 und §15, soweit er die Gebührenschildner betrifft) am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Gebührenteil der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS 2013) für die Entwässerungseinrichtungen der Gemeinde Ziertheim (Ziertheim/Dattenhausen und Reistingen) vom 15.11.2013 außer Kraft.

Ziertheim, den 11.10.2019

Thomas Baumann  
Erster Bürgermeister

### **Bekanntmachung der Übergangsregelung zur BGS-EWS 2019 für die die beiden Entwässerungseinrichtungen der Gemeinde (Ziertheim-Dattenhausen und Reistingen)**

(1) Die nachstehende Übergangsregelung gilt für die in Abs. 2 und Abs. 3 benannten Beitragstatbestände der Entwässerungseinrichtungen Ziertheim/Dattenhausen und Reistingen der Gemeinde Ziertheim.

(2) Herstellungsbeitragstatbestände, die von den früheren Beitrags- und Gebührensatzungen zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Ziertheim für die Entwässerungsanlage Ziertheim/Dattenhausen und die Entwässerungs-

anlage Reistingen (BGS-EWS Reistingen), umfassend den Zeitraum vom 01.01.1980 bis zum in Kraft treten der BGS-EWS 2019, erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit eine bestandskräftige Veranlagung vorliegt. Bei unvollständigen bestandskräftigen Veranlagungen werden nur die bestandskräftig herangezogenen Geschoss- und Grundstücksflächen als abgeschlossen behandelt.

Wurden Beitragstatbestände nach Abs. 2 Satz 1 nicht veranlagt oder sind diese noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen der Herstellungsbeitragsatzung (BGS-EWS 2019) vom 10.10.2019. Dann sind die auf die nachfolgend aufgeführten Satzungen erbrachte Beträge in der tatsächlich erbrachten Höhe nominal anzurechnen:

(3) Beitragstatbestände, die von den nachfolgenden Satzungen, nämlich

- der Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (BS-VE/EE) der Gemeinde Ziertheim für die Entwässerungsanlage Reistingen (Einrichtung Reistingen) vom 22.07.2005 (Zeitpunkt in Kraft treten: 01.08.2005) mit dem Stand der 2. Änderungssatzung vom 04.08.2006 (Zeitpunkt in Kraft treten: eine Woche nach ihrer Bekanntmachung), und
- der aufhebenden BS-VE/EE vom 29.06.2007 (Zeitpunkt in Kraft treten: eine Woche nach ihrer Bekanntmachung) und den Übergangsregelungen (jeweils § 16) der BGS-EWS Reistingen vom
- 05.06.2009 (Zeitpunkt in Kraft treten: eine Woche nach ihrer Bekanntmachung) mit dem Stand der 1. Änderungssatzung vom 10.07.2009 (Zeitpunkt in Kraft treten: eine Woche nach ihrer Bekanntmachung), und
- vom 15.11.2013 (Zeitpunkt in Kraft treten: eine Woche nach ihrer Bekanntmachung).

erfasst werden sollten, werden nur zu einem eingeschränkten Herstellungsbeitrag herangezogen. Die Beitragstatbestände werden als abgeschlossen behandelt, soweit eine bestandskräftige Veranlagung vorliegt. Bei unvollständigen bestandskräftigen Veranlagungen werden nur die bestandskräftig herangezogenen Geschoss- und Grundstücksflächen als abgeschlossen behandelt. Wurden Beitragstatbestände nach Abs. 3 Satz 1 nicht veranlagt oder sind diese noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der eingeschränkte Herstellungsbeitrag nach dieser Übergangsregelung. Er beträgt

pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche **1,02€**, und  
pro m<sup>2</sup> vorhandener Geschossfläche **7,82€**.

Auf die Satzungen nach Abs. 3 Satz 1 erbrachte Leistungen werden als Vorleistungen auf den eingeschränkten Herstellungsbeitrag in der tatsächlich erbrachten Höhe nominal angerechnet.

(4) Der eingeschränkte Herstellungsbeitrag nach vorstehend Abs. 3 dient der Deckung des Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung Reistingen der Gemeinde Ziertheim durch die nachfolgend in Abs. 5 beschriebenen Maßnahmen. Diese umfassten die Etablierung eines sog. „modifizierten Mischsystems“ um möglichst viel Niederschlagswasser aus Privatgrundstücken und den Straßenbereichen im Ortsteil Reistingen in den Vorfluter abzuleiten (Lohgraben/Speckwiesengraben). Dadurch wird die Funktionsfähigkeit sowie Qualität und Leistungsfähigkeit der Einrichtung insgesamt gehoben.

(5) Die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen für die Entwässerungseinrichtung Reistingen haben im Jahr 2005 begonnen und wurden im Jahr 2007 abgeschlossen.

Sie umfassen

- den Neubau eines sog. „modifizierten Mischsystems“, und
- den Neubau von Grundstücksanschlussleitungen.

Im Einzelnen:

#### **a) Zum Neubau eines modifizierten Mischsystems**

Neue Mischwasserkanäle aus Stahlbeton werden in den Dimensionen DN 150 – DN 700 auf einer Länge von ca. 1961 m verlegt. Sie dienen der Aufnahme von Schmutzwasser- und (zumindest teilweise auch) Niederschlagswasser von den angeschlossenen Grundstücken und Straßenoberflächenwasser Mit Anschlussleitung an den im südlichen Ortsteil von Reistingen gelegenen Staukanal.

#### **b) Zum Neubau der Grundstücksanschlüsse**

Den Neubau von insgesamt 181 Hausanschlussleitung (d.h. Anschlussleitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht: Freispiegelkanalisation).

#### **c) Zum beitragsfähigen Investitionsaufwand (Anlage 1)**

Die vorstehend angegebenen verbessernden Maßnahmen Abs. 5 Buchstabe a) und b) waren Grundlage für die Ermittlung des beitragsfähigen Investitionsaufwandes durch das Beratungsbüro Schneider & Zajontz, 91171 Greding und die Beitragskalkulationen vom 01.10.2019.

(6) Die Beitragskalkulationen des Beratungsbüros Schneider & Zajontz können in der Verwaltungsgemeinschaft Ziertheim, Marienplatz 6, 89426 Ziertheim, zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

(7) Die Wirksamkeit der BGS/EWS 2019 ist auch für den Fall einer etwaigen Unwirksamkeit dieser Übergangsregelung (ganz oder in Teilen) gewollt.

Ziertheim, den 11.10.2019

Thomas Baumann  
Erster Bürgermeister

## **Amtliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan "Sondergebiet erneuerbare Energien und Landwirtschaft -**

### **1. Änderung" der Gemeinde Ziertheim**

Die Gemeinde Ziertheim hat mit Beschluss vom 10.10.2019 den Bebauungsplan "Sondergebiet erneuerbare Energien und Landwirtschaft - 1. Änderung" als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Sondergebiet erneuerbare Energien und Landwirtschaft - 1. Änderung" in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und Umweltbericht bei der Gemeinde (Rathaus Wittslingen, Marienplatz 6, Bauamt Zimmer 7) während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, die unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtlich ist und
  3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Ziertheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ziertheim, 18.10.2019  
 Thomas Baumann  
 Erster Bürgermeister

### Öffnung Astmaterialsammelplatz Taubenbühl Ziertheim

Am **Samstag, den 19. Oktober 2019** ist der Astmaterialsammelplatz von **15.00 bis 16.00 Uhr** geöffnet.  
 Der nächste Öffnungstermin ist **Samstag, der 02. November 2019**.

### Goldene Hochzeit

**Herr Manfred Hutsteiner und Frau Ursula Hutsteiner**, wohnhaft in Ziertheim, feiern am **24.10.2019** die Goldene Hochzeit.  
*Herzlichen Glückwunsch!*

**Thomas Baumann**  
 Erster Bürgermeister

## Nichtamtlicher Teil

### Ärztlicher Notfalldienst

Der Ärztliche Notfalldienst ist unter der Telefonnummer **116 117** bei der Kassenärztlichen Vereinigung zu erreichen.

### Störungsstellen - 24 Stunden am Tag erreichbar -

**Gas:** EnBW ODR Ellwangen  
**Wittislingen, Tel. 07961/9336-1402**  
**Mödingen - Baugebiet Bergheim -**  
**Tel. 07961/9336-1402**  
**Ziertheim, Tel. 07961/9336-1402**

**Wasser:** Bayr. Rieswasserversorgung Nördlingen  
**Mödingen, Tel. 0800/2790279**  
 Zweckverband Landeswasserversorgung  
 Langenau  
**Wittislingen Tel. 07345-9638-2120**  
**Gemeinde Ziertheim Tel. 07345-9638-2120**

**Strom:** EnBW ODR Ellwangen  
**VG-Bereich (ohne Schabringen)**  
**Tel. 07961/9336-1401**  
 Lechwerke Augsburg  
**Schabringen, Tel. 0800/5396380**

### Standort Defibrillatoren im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Wittislingen



- **Standort Bergheim:**  
 Geschäftsstelle der Raiffeisenbank, im Raum des Geldautomaten, Finninger Straße 19, Bergheim
- **Standort Dattenhausen:**  
 Außen am Feuerwehrhaus, direkt am Eingang, Regens-Wagner-Straße 10, Dattenhausen
- **Standort Mödingen:**  
 - Geschäftsstelle der Raiffeisenbank, im Raum des Geldautomaten, Zöschlingsweilerstraße 3, Mödingen  
 - Vereinsheim Mödingen, Zöschlingsweilerstraße 43, (jedoch nur bei Vereinsbetrieb zugänglich)
- **Standort Reistingen:**  
 Außen am Feuerwehrhaus, direkt am Eingang, Zugang über Keltenstraße, Reistingen
- **Standort Wittislingen:**  
 Geschäftsstelle der Kreis- und Stadtparkasse Wittislingen, im Raum des Geldautomaten, Marienplatz 7, Wittislingen
- **Standort Ziertheim**  
 Geschäftsstelle der Raiffeisenbank, im Raum des Geldautomaten, Hauptstraße 14, Ziertheim

### Internationaler Schüleraustausch · Lust Gastfamilie zu werden?

Ermöglichen Sie einem jungen Menschen den Aufenthalt in Deutschland!  
 Die kurzzeitige Erweiterung Ihrer Familie wird Ihnen Freude machen.  
 Die Jugendlichen verfügen über gute Deutschkenntnisse, müssen ein Gymnasium oder eine Gesamtschule besuchen und bringen für persönliche Wünsche ausreichend Taschengeld mit.

**Chile**  
**Familienaufenthalt: 05.12.19 – 19.02.20**  
 Deutsche Schule Villarrica, Villarrica  
 Alter 16-17 Jahre

**Familienaufenthalt: 07.12.19 – 13.02.20**  
 Deutsche Schule Carl Anwandter, Valdivia  
 Alter 16-17 Jahre

### **Familienaufenthalt: 07.12.19 – 10.02.20**

Deutsche Schule R.A. Philippi, La Unión  
Alter 16-17 Jahre

### **Peru**

### **Familienaufenthalt: 06.01.20 – 20.02.20**

Alexander von Humboldt Schule, Lima  
Alter 15-16 Jahre

In alle Länder ist ein Gegenbesuch für die Kinder der Gastfamilien möglich.

### **Interessiert? Weitere Informationen bei:**

Schwaben International e.V., Uhlandstr. 19, 70182 Stuttgart  
Tel. 0711 – 23729-13, Fax 0711 – 23729-31,  
schueler@schwaben-international.de  
<http://www.schwaben-international.de/schueleraustausch/>

## **Vereine Mödingen/Bergheim**

### **TSV Mödingen/Bergheim**

#### **Die Spiele vom Wochenende:**

#### **1. Mannschaft: Sonntag, 20.10.2019; 15 Uhr**

SG Mödingen/B.-Finningen : SC Altenmünster 2  
(in Finningen)

#### **2. Mannschaft: Sonntag, 20.10.2019; 13:15 Uhr**

SG Mödingen/B.-Finningen 2 : FC Donauried  
(in Finningen)

#### **A-Jugend: Sonntag, 20.10.2019; 10:30 Uhr**

SG TSV Mödingen/B.-Ziertheim : SG SV Münsterhausen  
(in Finningen)

#### **C-Jugend: Sonntag, 20.10.2019; 11 Uhr**

JFG Riedberg : (SG) TSV Mödingen (in Dillingen)

#### **D-Jugend: Samstag, 19.10.2019; 11 Uhr**

(SG) SV Roggden : (SG) TSV Mödingen-Bergheim  
(in Wertingen)

#### **E2-Jugend: Freitag, 18.10.2019; 17 Uhr**

SC Mörslingen 2 : (SG) SSV Finningen 2 (in Dillingen)

#### **Vorschau:**

- Die diesjährige Generalversammlung findet am **10.11.2019** statt.

- Die nächste Vorstandssitzung findet am **Donnerstag, den 23.10.2019 um 19:30 Uhr** statt.

Die Vorstandschaft

### **Schützenverein Mödingen 1895 e. V.**

#### **Heute, Freitag, 18.10.2019**

Schießbetrieb mit Ausschießen Jugendpokal.

#### **Voranzeige: Ab 08.11.2019**

#### **König- und Meisterschießen.**

Die **Generalversammlung** des Schützenvereins Mödingen 1895 e. V. findet am **Sonntag, 03.11.2019** im Vereinsheim statt. **Beginn: 19:00 Uhr.**

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht des Schriftführers
5. Bericht des Kassierers
6. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung
7. Schießbericht
8. Anpassung Mitgliedsbeiträge
9. Wünsche und Anträge

**Voranzeige: Am Freitag, 25.10.2019** findet das alljährliche Schnitzeessen statt, dazu sind alle Freunde und Gönner des Vereins recht herzlich eingeladen.

**Beginn ab 19:30 Uhr.**

Die Vorstandschaft

### **Faschingsfreunde Mödingen**

#### **Aktivenversammlung**

Am **Sonntag, den 20.10.2019** findet um **18:00 Uhr** eine Aktivenversammlung im Vereinshaus (Hütte) statt. Alle Teilnehmer des Faschingswagens werden gebeten, an der Versammlung teilzunehmen.

Über die Teilnahme von faschingsbegeisterten Neulingen würden wir uns freuen.

### **Feuerwehr Bergheim**

#### **Voranzeige: Kesselfleischessen:**

Zu unserem alljährlichen Kesselfleischessen am **Samstag, den 02. November 2019**, laden wir die gesamte Bevölkerung von Bergheim und Umgebung recht herzlich ein. Mit Leckereien frisch aus dem Kessel, Kraut und Bratwürsten würden wir Euch gerne ein paar zünftige Stunden bereiten.

**Beginn ist um 18.30 Uhr im Feuerwehrhaus.**

Die Vorstandschaft

### **Pfarrgemeinderat Bergheim**

#### **TERMINÄNDERUNG**

Das Pfarrheim-Kaffee in Bergheim eröffnet erst eine Woche später als geplant die Kaffee-Saison.

Am **Montag, 28.10.19** wird **ab 14.00 Uhr** frischer Kaffee, selbstgebackener Kuchen und Kiachla serviert.

Verbringen Sie mit uns einen kurzweiligen Nachmittag mit lustigen Geschichten und gemeinsamen Gesang.

Auf Ihr Kommen freut sich der Pfarrgemeinderat Bergheim

### **Bergheimer Badwanna Club e. V.**

Am **09.11.2019** findet um **19.30 Uhr** die jährliche Generalversammlung im Feuerwehrheim in Bergheim statt.

Dazu möchten wir alle Mitglieder des Vereins herzlich einladen. Für das leibliche Wohl wird gesorgt.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung
  2. Bericht des Vorstands
  3. Bericht der Schriftführerin
  4. Bericht des Kassierers
  5. Entlastung der Vorstandschaft
  6. Neuwahlen
  7. Wünsche und Anträge
- Die Vorstandschaft

## Vereine Wittislingen

### TSV Wittislingen

#### Abt. Fußball

**Freitag, 18.10.2019**

**E-Jugend um 18:00 Uhr in Lauingen**

FC Lauingen - (SG) TSV Wittislingen

**Samstag, 19.10.2019**

**D-Jugend um 11.00 Uhr in Roggden**

(SG) SV Roggden - (SG) TSV Mödingen-Bergheim

**C-Junioren um 13.30 Uhr in Wittislingen**

(SG) TSV Wittislingen - FC Osterbuch

**A-Jugend um 15:30 Uhr in Wittislingen**

(SG) TSV Wittislingen - (SG) SV Hochwang

**Sonntag, 20.10.2019**

**B-Jugend um 11.00 Uhr in Unterbechingen**

(SG) FC Unterbechingen - (SG) TSV Unterthürheim

**Herren - Reserve um 13:15 Uhr in Villenbach**

SV Villenbach 2 - TSV Wittislingen 2

**Herren 1. Mannschaft um 15:00 Uhr Medlingen**

SG Bächingen/Medlingen - TSV Wittislingen

#### Abt. Handball

**Handball HSG Lauingen-Wittislingen**

**Heimspiele in der Schulsporthalle Wittislingen**

**Samstag, 19.10.2019**

15:00 Uhr Damen1 gg Haunstetten

17:00 Uhr Herren2 gg Weissenhorn

**Sonntag, 20.10.2019**

ab 10:00 Uhr männl. D2-Jugend Spieltag

15:15 Uhr weibl. B gg Immenstadt

**Auswärtsspiele**

**Samstag, 19.10.2019**

ab 11:00 Uhr mD-Spieltag in Krumbach

**Sonntag, 20.10.2019**

ab 10:20 Uhr E-Jugendspieltag Wittislingen2 in Neu-Ulm

ab 13:50 Uhr E-Jugendspieltag Wittislingen1 in Leipheim

17:00 Uhr Herren1 in Krumbach

#### Freiwillige Feuerwehr Wittislingen

**Einladung Kameradschaftsabend**

Am **morgigen Samstag, den 19.10.2019** findet um **19:00 Uhr** unser diesjähriger Kameradschaftsabend im Gerätehaus statt.

Hierzu sind alle aktiven, passiven und fördernde Mitglieder mit Begleitung sowie die Jugendgruppe herzlich eingeladen.

#### Jugendübung

Am **kommenden Montag, den 21.10.2019** findet um **18:00 Uhr** eine Jugendübung statt.

#### Atemschutzwiederholungsübung

Am **kommenden Mittwoch, den 23.10.2019** findet um **20:30 Uhr** eine Atemschutzwiederholungsübung statt.

Es sind 2 Teilnehmer gemeldet.

Abfahrt ist um 20:00 Uhr am Gerätehaus.

#### Gesamtübung

Am **kommenden Donnerstag, den 24.10.2019** findet um **19:00 Uhr** eine Gesamtübung mit den Kameraden aus Schabringen statt.

Freiwillige Feuerwehr Wittislingen

-Der Schriftführer-

[www.feuerwehr-wittislingen.de](http://www.feuerwehr-wittislingen.de)

[www.facebook.com/feuerwehr.wittislingen](https://www.facebook.com/feuerwehr.wittislingen)

#### Krieger- und Soldatenverein Wittislingen

##### Voranzeige!

Die Mitglieder des Krieger- und Soldatenverein treffen sich am **Samstag, 26.10.2019 um 15.00 Uhr** in der Schützenhalle zum Kameradschaftsschißen. Die Pokale „Männer und Frauenpokal“ werden wieder ausgeschoßen.

Alle Mitglieder mit Frauen sind dazu herzlich eingeladen.

Mit kameradschaftlichem Gruß

Schmid Alwin, 1. Vorstand

#### Frauen Power

**12. Spielzeugbasar am 26. Oktober 2019 im Pfarrheim Wittislingen**

Angenommen wird sämtliches Spielzeug, Bücher, DVD's, Fahrzeuge usw. in vollständigem, funktionsfähigen und gutem Zustand.

NEU: gut erhaltene Halloween- und Faschingsbekleidung für Kinder bis Größe 176

(Bitte auf Kleiderbügel hängen!)

**Annahme:**

**Freitag, 25.10.2019 von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr**

**Anonymer Verkauf mit Kaffee und Kuchen:**

**Samstag, 26.10.2019 von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr**

**Abrechnung und Abholung für die Verkäufer von 17.00 Uhr bis 17.30 Uhr**

Verkaufslisten gibt's im Rathaus Wittislingen und bei Corinnas Haar-Manufactur in Zöschlingsweiler oder können per Mail angefordert werden unter [info@frauenpower30plus.de](mailto:info@frauenpower30plus.de)

Infos telefonisch bei:

Marlis Reisacher, Telefon 09076 91533

## Freie Wählergemeinschaft

### Schabringen-Zöschlingsweiler

Die Kommunalwahlen im März nächsten Jahres rücken näher. Daher wollen wir eine Versammlung der Freien Wählergemeinschaft Schabringen - Zöschlingsweiler am **23.10.2019 um 19.30 Uhr** im Feuerwehrhaus Schabringen zum Thema "Wahlliste 2020" abhalten, dazu sind alle Interessierten von Schabringen und Zöschlingsweiler eingeladen.

Wir freuen uns auf euer Kommen!

Die Gemeinderäte Walter Reinelt und Josef Waltl

## Obst- und Gartenbauverein Ziertheim

### Jubiläum 40 Jahre Obst- und Gartenbauverein

Wir haben uns sehr darüber gefreut, dass an unserem Jubiläum am 5. Oktober so viele Gäste teilgenommen haben. Dafür bedanken wir uns ganz besonders. Ein herzliches Vergelt's Gott unserem Monsignore Pfarrer Josef Philipp für die Gestaltung des Festgottesdienstes, für die Grußworte Ingrid Krämmel als Vertreterin des Landkreises, Bürgermeister Thomas Baumann und Kreisvorsitzendem Reinhold Sing sowie Emil Reck für seinen Rückblick über das Vereinsgeschehen. Ein herzliches Dankeschön auch den Gundelfinger Nachtwächtern für ihre gesungenen Verse, der Gruppe „WIR“ für die musikalische Unterhaltung und dem Team der Vereinsgemeinschaft Zehntstadel für die Bewirtung der Gäste.

Die Vorstandschaft

## Krabbelgruppe

### Ziertheim-Dattenhausen-Reistingen

Hallo Krabbelkinder,

am **Donnerstag, den 24.10.2019** treffen wir uns um **9:30 Uhr** in der Gemeindeganzlei in Ziertheim.

Wir werden malen und „klecksen“ für unsere Martinslaterne.

Neue Krabbelkinder sind jederzeit herzlich willkommen.

Weitere Infos gibt's bei Katrin Sinning 0173-4691444 oder Denise Rollwagen 0173-9410737

## Musikverein "Egautal" Dattenhausen e. V.

### 9. Benefizkonzert

Der Musikverein lädt herzlich zum 9. Benefizkonzert zu Gunsten der Deutschen Multiple Sklerose Gesellschaft am **02.11.19 um 19 Uhr** ins Bürgerhaus nach Landshausen ein. Dieses Jahr wird auch ein Klarinettenquartett des MV „Egautal“ Dattenhausen rund um Dietmar Lanzinger und Magdalena Heiler mitwirken. Der Eintritt ist frei, um eine Spende für die Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft wird gebeten.

Tobias Ruttmann, Schriftführer  
[www.mv-egautal.de](http://www.mv-egautal.de)

## Vereine Ziertheim

### Sportverein Ziertheim-Dattenhausen e. V.

**1. Mannschaft, Sonntag, den 20.10.2019, 15.00 Uhr in Röfingen**

SG Röfingen/Konzenberg : SV Ziertheim-Dattenhausen

**Reserve: 13:15 Uhr**

SG Röfingen/Konzen./Mönstetten 2 : SV Zierth.-Dattenh. 2

**Freitag, 18.10.2019**

**E2-Junioren : 17.00 Uhr**

SC Mörslingen 2 : (SG) Mödingen-Ziertheim 2

**Samstag, 19.10.2019**

**D-Junioren: 11.00 Uhr**

(SG) SV Roggden : (SG) Mödingen-Ziertheim

**Sonntag, 20.10.2019**

**A-Junioren : 10.30 Uhr**

(SG) Mödingen-Zierth- : (SG) SV Münsterhsn-Mindeltal

**C-Junioren: 11.00 Uhr**

JFG Riedberg : (SG) Mödingen – Ziertheim

## Schützenverein Eichenlaub Ziertheim e. V.

**Freitag, 18.10.2019** Schießabend.

Beginn 20.00 Uhr, für die Jungschützen 19.30 Uhr.

Das **Vergleichsschießen** zwischen den Schützenvereinen Dattenhausen - Reistingen und Ziertheim muss aus Termingründen **auf den 23.11.2019 verschoben werden.**

Wir erinnern nochmals an den Unterhaltungsabend mit den „Maulquappen“ am **Samstag, 26.10.2019** im Schützenheim.

Gallenmüller Helmut, Schriftführer

## Kirche



### Süßes vom Kirchturm

Am **Samstag, 19.10.** erwartet die Kinder um **12.00 Uhr** eine süße Überraschung.

### Kirchgeld an Kirchweih

Die Kollekte am **Sonntag, 20.10.** werden wir als Kirchgeld verwenden. Das Kirchgeld beträgt 1,50 € pro Erwachsener und verbleibt komplett in der Pfarrei.

## Rosenkranz in der Hausknechtkapelle

Am **20.10. um 15.00 Uhr** beten wir für dieses Jahr den letzten Rosenkranz.

## Glaubensabend

Am **Dienstag, 22.10.** beschäftigen wir uns **ab 20.00 Uhr** im Pfarrheim Oberbechingen mit der Eucharistiefeyer. Dazu sind alle Gläubigen aus ALLEN PFARREIEN herzlich eingeladen.

Tauchen wir gemeinsam ein in die Quelle und Mitte unseres Glaubens.

## Vesper im Kloster

Am **Mittwoch, 23.10.** laden wir Sie herzlich zum Abendgebet um **20.00 Uhr** in die Turmkapelle im Kloster Maria Medingen ein.

## Jugendforum

Am **Freitag, 25.10.19** treffen sich um **17.00 Uhr** im Franziskushaus des Klosters Maria Medingen die Mitglieder des Jugendforums zur weiteren Planung.

## Jahresrechnung Bergheim

Vom **21.10. bis 04.11.2019** können die Jahresrechnung 2017 und 2018 im Pfarrbüro zu den Öffnungszeiten eingesehen werden.

Pfarrer Alois Lehmer

## GOTTESDIENSTORDNUNG

**VOM 19.10.2019 BIS 27.10.2019**

### ST. ULRICH UND MARTIN WITTISLINGEN

**Samstag, 19.10., 12.00** Süßes vom Kirchturm

**Sonntag, 20.10. - 29. SONNTAG IM JAHRESKREIS -** Kirchweih, Kollekte gilt als Kirchgeld 10.00 Pfarrgottesdienst mit Gedenken f. Maria u. Ulrich Kling u. Sohn Ulrich, f. Marlies Langenmayer, f. Thekla u. Johann Schuhmair u. verst. Angeh., JM f. Maria Berreiter u. Angeh., f. Ulrich u. Antonie Schabel u. verst. Angeh.

**Montag, 21.10. 8.00** Heilige Messe JM f. Gertrud Steck

**Dienstag, 22.10. 18.30** Rosenkranz 19.00 Heilige Messe f. Franz u. Lore Eller, 20.00 Glaubensabend im Pfarrheim Oberbechingen

**Mittwoch, 23.10. 7.15** Schülermesse f. Günther Hauber u. verst. Hildebrandt, f. Sebastian, Anna u. Maria Schneider, 20.00 Vesper im Kloster

**Freitag, 25.10. 18.00** Rosenkranz

**Sonntag, 27.10. - 30. SONNTAG IM JAHRESKREIS -** WELTMISIONSSONNTAG Kollekte für die Weltmission 8.45 Pfarrgottesdienst mit Gedenken f. Rosa u. Anton Hauber und Enkel Günther, anschl. Verkauf von Eine-Welt-Artikeln, 14.00 Tauffeier Paula Asam

### ST. MICHAEL, BERGHEIM

**Samstag, 19.10., 12.00** Süßes vom Kirchturm

**Sonntag, 20.10. - 29. SONNTAG IM JAHRESKREIS -** Kirchweih, Kollekte gilt als Kirchgeld

8.45 Pfarrgottesdienst mit Gedenken f. verst. Angeh., f. Otto Liebrucks m. Angeh.

**Dienstag, 22.10. 20.00** Glaubensabend im Pfarrheim Oberbechingen

**Mittwoch, 23.10. 20.00** Vesper im Kloster

**Freitag, 25.10. 18.30** Rosenkranz, 19.00 Heilige Messe f. Verst. d. Fam. Birle m. Angeh., f.

verst. Eltern u. Angeh., f. Maria Sing

**Sonntag, 27.10. - 30. SONNTAG IM JAHRESKREIS -** WELTMISIONSSONNTAG, Kollekte

für die Weltmission 10.00 Pfarrgottesdienst mit Gedenken f. Sonja u. Meinrad Nägele, JM f.

Marianne Scherer

### ST. OTMAR, MÖDINGEN

**Samstag, 19.10., 12.00** Süßes vom Kirchturm, Vorabend zum 29. SONNTAG IM JAHRESKREIS - Kirchweih, Kollekte gilt als Kirchgeld 17.30 Pfarrgottesdienst mit Gedenken f. Helmut Joas, Barbara Drexler u. verst. Angeh.

**Dienstag, 22.10. 8.00** Rosenkranzandacht 20.00 Glaubensabend im Pfarrheim Oberbechingen

**Mittwoch, 23.10. 20.00** Vesper im Kloster

**Donnerstag, 24.10. 18.30** Rosenkranz, 19.00 Heilige Messe f. Hans Rochau, Günther Kappel, Rolf u. Helga Friz, Gretl Lerner u. verst. Angeh., f. Therese Sing 30-Tg-Ged.

**Sonntag, 27.10. - 30. SONNTAG IM JAHRESKREIS -** WELTMISIONSSONNTAG Kollekte für die Weltmission 8.45 Pfarrgottesdienst, anschl. Verkauf von fair gehandelten Waren

### ST. ÄGIDIUS, SCHABRINGEN

**Samstag, 19.10. 12.00** Süßes vom Kirchturm

**Sonntag, 20.10. - 29. SONNTAG IM JAHRESKREIS -** Kirchweih-Sonntag Kollekte gilt als Kirchgeld 10.00 Wortgottesdienst, 11.30 Tauffeier Miriam Kemmeries

**Dienstag, 22.10. 20.00** Glaubensabend im Pfarrheim Oberbechingen

**Mittwoch, 23.10. 18.30** Rosenkranz, 19.00 Heilige Messe f. Franz u. Anna Buckl u. zu Ehren d. Mutter Gottes, 20.00 Vesper im Kloster

**Samstag, 26.10. Vorabend zum 30. SONNTAG IM JAHRESKREIS -** WELTMISIONS-SONNTAG Kollekte für die Weltmission 18.30 Pfarrgottesdienst mit Gedenken f. Wendelin Schmid, f. Egon Goder m. Eltern

### ST. VITUS, REISTINGEN

**Samstag, 19.10., 12.00** Süßes vom Kirchturm

**Sonntag, 20.10. - 29. SONNTAG IM JAHRESKREIS -** Kirchweih-Sonntag Kollekte gilt als Kirchgeld 8.45 Pfarrgottesdienst

**Dienstag, 22.10. 20.00** Glaubensabend im Pfarrheim Oberbechingen

**Mittwoch, 23.10. 19.00** Rosenkranz 20.00 Vesper im Kloster

**Sonntag, 27.10. - 30. SONNTAG IM JAHRESKREIS -** WELTMISIONSSONNTAG Kollekte für die Weltmission 9.30 Wortgottesdienst

### Pfarrei St. Veronika Ziertheim

**Samstag, 19.10.2019: 18.30** Sonntag-Vorabendmesse zum Kirchweihfest m. Ged.: Jm. für Franziska und Edmund Huber und Sohn Werner/ für Josefa und Stefan Mendel/ für Helmut Zinner und Angeh./ für Gertrud Krammer -Opfer gilt als Kirchgeld-

**Sonntag, 27.10.2019, 30. Sonntag i. Jahr – Weltmissionssonntag – Opfer f. d. Mission:** 10.00 Pfarrgottesdienst m. Ged.: für Maria Sellner und Verw./ Jm.für Wilhelmine Müller und Angeh./ Jm. für Günther Kappel/ Jm.für Helene und Josef Horsinka/ für Hannelore Trögele und Verw./ für Andreas Zacher, für Josef und Maria Kimmerle/ für Josef Aninger und Eltern; 11.00 Tauffeier: Luis Lorenz Bernhard

### **Pfarrei St.Martin Dattenhausen**

**Sonntag, 20.10.2019, 29. Sonntag i. Jahr - Kirchweihfest – Opfer gilt als Kirchgeld:** 10.00 Pfarrgottesdienst m. Ged.: 30. Gottesdienst für Klara Lang/ für Verst. d. Fam. Voitl/ für Johann und Maria Hitzler und Tochter Annemarie/ für Sieglinde und Walter Komposch und Angeh./ für Maria und Josef Wiedemann/ für Albert und Erna Wagner

**Samstag, 26.10.2019:** 18.30 Sonntag-Vorabendmesse zum Weltmissionssonntag für Philipp Kohler -Opfer f. d. Mission-

### **Evang.-Luth. Kirchengemeinde**

#### **Lauingen (Donau)**

#### **Gottesdienste:**

#### **Sonntag, 20.10.**

09.30 Uhr Gottesdienst mit Lektor Ebert  
gleichzeitig Kindergottesdienst  
Ev.-Luth. Christuskirche

09.30 Uhr Kindergottesdienst  
gemeinsamer Beginn in der Kirche  
Ev.-Luth. Gemeindehaus Lauingen

#### **Veranstaltungen:**

#### **Freitag, 18.10.**

18.30 Uhr Kirchenchorprobe  
Ev.-Luth. Gemeindehaus

#### **Dienstag, 22.10.**

19.00 Uhr Bibelgesprächskreis  
Themenreihe zu der Frage  
nach den christlichen Werten  
Treffpunkt 18:45 Uhr an der Christuskirche

#### **Mittwoch, 23.10.**

09.00 Uhr Arbeitslosen-Initiative  
kostenlose Sprechstunde  
Ev.-Luth. Gemeindehaus

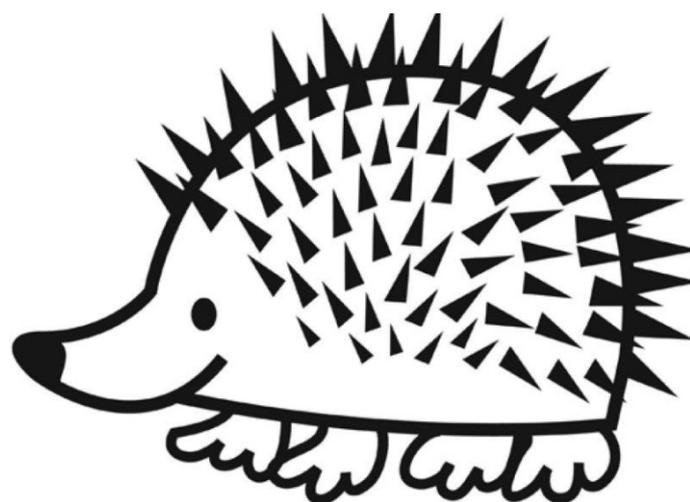
#### **Donnerstag, 24.10.**

09.00 Uhr Krabbelzwerge  
Ev.-Luth. Gemeindehaus

16.00 Uhr Tanzfrauen  
Ev.-Luth. Gemeindehaus

#### **Freitag, 25.10.**

18.30 Uhr Kirchenchorprobe  
Ev.-Luth. Gemeindehaus





## Dr. med. Andrea und Georg Kügel

Fachärzte für Allgemeinmedizin  
Juraweg 3, 89426 Wittislingen

**Unsere Praxis ist vom  
28.10.19 bis 01.11.19 wegen  
Urlaub geschlossen.**

Vertretung:  
alle anwesenden Hausärzte in  
Wittislingen / Haunsheim / Bachhagel

### Sonstiges

**Nachmieter gesucht** für 3-Zi.-Wohnung  
in Dattenhausen. **Frei ab 15.12.2019.**  
Ca.80 m<sup>2</sup>, Balkon, Gartenanteil, Vorraum,  
Garage 50 €. KM 500 €.  
09076/9199944 oder 0172/3472556

Wer fährt mit mir **1 x die Woche**  
(Di. od. Mi., ca. 9.15 Uhr)  
**zum Einkaufen** gegen Bezahlung.

**Tel.. 09075 702729 (Eppisburg)**  
(bitte bei Interesse auch auf AB sprechen)

### Sehr geehrte Kunden,

am 25. und 26. Oktober 2019 findet die technische Fusion der Raiffeisenbank Wittislingen eG mit der Raiffeisen-Volksbank Donauwörth eG statt. Während der Umstellung kommt es technisch bedingt zu folgenden Einschränkungen:

**Freitag, 25.10.2019, ganztags:**

- Geschäftsstelle Wittislingen ist geschlossen.

**Freitag, 25.10.2019, ab 20 Uhr bis Samstagnachmittag:**

- Online-Banking, VR-BankingApp sowie alle Zahlungsverkehrsprogramme gehen offline.
- Zahlungen an Händlerkassen funktionieren teilweise nicht. Geldabhebungen sind auf 500 € begrenzt.

**Wichtige  
Kunden-  
information**

Die Zeitangaben sind nicht verbindlich. Es kann technisch bedingt zu Verzögerungen kommen. Wir bitten um Verständnis.

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

www.rvb-donauwoerth.de/fusion **Raiffeisen-Volksbank  
Donauwörth eG**

**Kfz**

**Grimminger** e. K.  
Inh. Martin Bärle

**BremsenCenter**

**Am Bahndamm 1  
89561 Ballmertshofen  
Telefon 07327 5831  
kfz-grimminger@t-online.de**



**Jetzt ab sofort – Moderne Radwäsche  
ohne Chemie**

**UMWELTSCHONEND  
UND ENERGIESPAREND**

Gönnen Sie Ihren Rädern eine Wäsche in Bestqualität!

Profitieren Sie von unserer High-Tech-Technologie **ULTRASCHALL** und Sie erhalten ein perfektes, porentief sauberes und schonendes Waschergebnis durch kontaktlosen Ultraschall.

*Frei von belastender  
Chemie und aktiver Beitrag  
zum **UMWELTSCHUTZ**.*

**Continental**



- Baumpflege/Baumfällung
- Hecken- Gehölzschnitt
- Dachrinnenreinigung
- Eigene Arbeitsbühnen – bis 26 Meter, auch auf Raupenfahrwerk



www.biber-team-forst.de · Im Riegel 29 · 73450 Neresheim · Telefon 07326 9658300

Kostenfreie und unverbindliche Angebote!



Lauinger Str. 1  
Zöschlingsweiler  
Tel. 09076 - 326

Schlachtfrische  
Hähnchen gibt  
es am 25.10.19



**Gustav Wager**  
Kies-, Sand- und Schotterwerke  
GmbH & Co. KG

**Wir suchen,**  
für unsere Kieswerke im Landkreis Dillingen/Donau  
zum nächstmöglichen Zeitpunkt,  
oder zum Frühjahr 2020:

**• Kraftfahrer LKW m/w/d**

**Wir erwarten:**

- mehrjährige Berufserfahrung,
- generell gute Deutschkenntnisse,
- hohe Eigenmotivation,
- selbstständige und flexible Arbeitsweise bei gleichzeitiger Teamfähigkeit,
- Besitz eines Führerscheins der Klasse CE inkl. gültiger Fahrerkarte.

**Wir bieten:**

- eine attraktive Anstellung
- in einem regional ansässigen Unternehmen
- unter Einsatz modernster Maschinen und Fahrzeugen.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, dann bewerben Sie sich bitte schriftlich unter nachfolgender Anschrift oder telefonisch bei Herrn Helfrich unter Telefonnummer 09071 705844.

**Gustav Wager GmbH & Co. KG**  
Im Rohr 1 • 89438 Holzheim/Weisingen  
a.helfrich@wager-kieswerke.de  
www.wager-kieswerke.de

## Preisschafkopf im Vereinsheim in Mödingen



**Am Donnerstag, den 31.10.2019**

**Beginn 19:30 Uhr**

**1. Preis 120,00 €**

**Wir laden sie herzlich dazu ein und  
wünschen "Gut Blatt"**

Vereinsgemeinschaft Mödingen

Die exone GmbH ist ein IT-Hersteller mit Produkten wie PCs, Notebooks, Server, Industrie-PCs, Touchcomputer, und vielem mehr. Die Produkte werden an qualifizierte Fachhändler und Systemhäuser unter den Marken exone, Pokini und Calmo vertrieben. Das inhabergeführte Unternehmen mit über 180 Mitarbeitern ist seit mehr als 30 Jahren erfolgreich am Markt.

Wir suchen ab sofort

**Elektronik-Montierer (m/w/d)**

**Lagermitarbeiter (m/w/d)**

**Samstagsarbeiter (m/w/d)**

Die genauen Stellenprofile entnehmen Sie bitte unserer Karriereseite. Wir freuen uns auf Ihre Online-Bewerbung unter:

**karriere.exone.de**

**exone**<sup>®</sup>

Personalabteilung ■ Brühlstraße 22 ■ 89537 Giengen-Sachsenhausen  
Tel.: 0 73 22 / 96 15 - 140 ■ www.exone.de

# Sonnen-METZGEREI

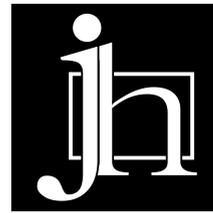
89423 Gundelfingen, Hauptstr. 54, Tel. 09073-3888 Fax. 09073-3867

## Wochen-Angebot gültig vom 17. - 23.10.2019

Rindergulasch vom Angusrind	100g	<b>0,89 €</b>
Krustenbraten vom Strohschwein	100g	<b>0,89 €</b>
Feiner Schinken-Aufschnitt	100g	<b>1,49 €</b>
Polnische	100g	<b>1,11 €</b>

### Tipp der Woche:

Rinderhüftsteak vom Angusrind	100g	<b>1,64 €</b>
-------------------------------	------	---------------



maler und lackierer

- fassadenanstriche
- wohnraumgestaltungen
- trockenbauarbeiten
- verputzarbeiten
- tapezierarbeiten
- lackierarbeiten

jürgen hergöth

www.jh-malerundlackierer.de ■ 0162 9 767 585

bergstraße 31 ■ 89426 mödingen-bergheim

## ! Original regional made in Bergheim ! Hofmetzgerei Holl, Bergheim

Leberkäs zum Backen	Form 1 kg	5,50 €
Schwarzwurst mild/scharf	100 g	0,69 €
Pfefferbeißer	1 Paar	0,90 €
Zigeuner-, Käsesalami	100 g	0,88 €
5 x 200-g-Dosen nach Wahl		9,00 €
5 x 400-g-Dosen nach Wahl		14,50 €

### Öffnungszeiten:

Freitag 8:00 - 17:30 Uhr, Samstag 7:30 - 11:30 Uhr  
Weingartenstr. 1, Tel. 09076/757

## Haus Egautal

Neues Pflegeheim nach dem BeneVit-Hausgemeinschaftskonzept in Wittislingen seit November 2017

**Wir suchen Ehrenamtliche** für unsere Bewohner im Haus Egautal.

**Spieler für Schafkopfrunde** im Haus Egautal-BeneVit in Wittislingen **gesucht.**

Bei Interesse können Sie sich unter der Telefonnummer 0175/6367713 melden.

Haus Egautal, Oberbechinger Straße 12  
89426 Wittislingen,  
E: Egautal@benevit.net, [www.benevit.net](http://www.benevit.net)

## WUNDERVOLLE TAGE BEGINNEN MIT GUTEM SCHLAF

Testen Sie unser einmaliges Schlafsystem bei Ihnen zu Hause risikolos.

Bettenreinigung vom Fach,  
Bei Deisler unter einem Dach.

Untere Vorstadt 1, 89423 Gundelfingen



TEL: 09073-7302

[www.betten-deisler.de](http://www.betten-deisler.de)

# Haustechnik SINNING

Heizung | Sanitär | Erneuerbare Energien

mehr als nur Wasser und Wärme

- Bad- und Heizungssanierungen
- Neubauten im Wohn- und Gewerbebau
- Pellet-, Holz- und Hackschnitzelheizungen
- Öl- und Gasfeuerungen
- Solaranlagen
- Wohnraumlüftungen
- Wartungen und Kundendienst
- Notdienst auch an Sonn- und Feiertagen



Sinning Haustechnik GmbH • Wühlweg 8 • 89426 Mödingen • Tel. 09076 - 918522 • [www.sinning-haustechnik.de](http://www.sinning-haustechnik.de)

## Brennholzbestellung

Einfach das Bestellformular auf unserer Homepage unter [www.blauwald.de](http://www.blauwald.de) ausfüllen und per Mausclick abschicken....

oder dieses Formular ausfüllen und per Email, Fax oder Post senden an:

Blauwald GmbH & Co KG, Schloßlestr. 14, 89520 Heidenheim-Nietheim

FAX: 07367-960158

Email: [holzverkauf@blauwald.de](mailto:holzverkauf@blauwald.de)

Hiermit bestelle ich verbindlich

\_\_\_\_\_ Fm Buche/Hainbuche..... 62,- €/Fm

\_\_\_\_\_ Fm Eiche, Esche, sonstiges Hartlaubholz..... 58,- €/Fm

\_\_\_\_\_ Fm Weichlaubholz..... 49,- €/Fm

(1 Festmeter entspricht ca. 1,43 Raummeter)

Das Holz wird für Sie möglichst ortsnah, gerückt frei Waldstraße bereitgestellt.

Alle Preise sind zzgl. 7 % MwSt.

In den Losen können verfahrensbedingt ca. 10 % andere Baumarten beigemischt sein.

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Brennholzkunden, die ihre Mailadresse bei einer Bestellung angegeben haben, erhalten die Rechnung und den Lageplan des Holzes jeweils von unserer Mailadresse [holzverkauf@blauwald.de](mailto:holzverkauf@blauwald.de) zugesandt!

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Mit der Unterschrift werden die Zahlungs- und Datenschutzbedingungen der Blauwald GmbH & Co KG und ihrer mitverwalteten Reviere anerkannt. (s. AGB auf [www.blauwald.de](http://www.blauwald.de) unter der Rubrik „Holzverkauf“).

Sonderangebote finden Sie ebenfalls auf [www.blauwald.de](http://www.blauwald.de) unter „Startseite/BlauwaldWebShop“. Bitte geben Sie Ihre Bestellung bis spätestens **30. November 2019** ab.